

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de**Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
69/08	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung über die Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009	66
70/08	Kreis Coesfeld	Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 2 in der Gemeinde Nordkirchen	67
71/08	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	67
72/08	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung von Mastschweinen in Ascheberg	67
73/08	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Umbau eines Bullenstalles in einen Schweinemaststall u.a. in Coesfeld	68
74/08	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung der III. Änderungssatzung vom 19.09.2008 zur Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 05.11.1999	68
75/08	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids in der Stadt Dülmen vom 31.08.2008 bis 13.09.2008	69
76/08	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung von 1.) 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich "Börnste" 2.) Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) der Bauerschaft Börnste 3.) 50. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Thier zum Berge" 4.) 51. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Gartencenter Lohmann" 5.) II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/2 "Gewerbegebiet Thier zum Berge"	70

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses auf der nächsten Seite

Redaktioneller Hinweis:

Ab dieser Ausgabe ist das „Amtsblatt Kreis Coesfeld“ auch das amtliche Bekanntmachungsorgan für die Stadt Dülmen. Das Amtsblatt erscheint ab dieser Ausgabe zweimal im Monat, in der Regel am 15. und am 30. eines Monats sowie bei Bedarf. Durch die geänderte Erscheinungsweise beträgt der Abonnement-Preis für den Postbezug jetzt 15,00 EUR im Halbjahr. Auf den kostenlosen Service wird hingewiesen, wonach per E-Mail auf jede Ausgabe des Amtsblattes (mit Inhaltsverzeichnis) sowie die Möglichkeit zum kostenlosen Herunterladen des Amtsblattes im PDF-Format hingewiesen wird. Mehr Informationen dazu auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter www.kreis-coesfeld.de.

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses

Nr.		Seite
	6.) Bebauungsplan Nr. 06/3 "Windkraftvorranggebiet COE 07"	
	7.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/3 "Ausstellungspark Holz Mesem" als vorhabenbezogener Bebauungsplan "I. Änderung Ausstellungspark Holz Mesem"	
	8.) 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich "Münsterstraße/ Nordlandwehr"	
	9.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/2 "Münsterstraße/ Nordlandwehr"	
	10.) 41. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Südumgehung"	
	11.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/1 "Südumgehung"	
	12.) II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 "Gausepatt"	
77/08	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dülmen über den Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Prüfberichtes	73
78/08	Sparkasse Westmünsterland Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	73
79/08	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dülmen über den Beschluss der Jahresrechnung 2007 und Entlastungserteilung	74
80/08	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung zum a.) Verfahren zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Dülmen“ b.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08/2 "Solarpark Dülmen" hier: Öffentliche Auslegung der Entwürfe	75
81/08	Bezirksregierung Münster Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Rorup - 23 76 1	75

69/08 Kreis Coesfeld

Bekanntmachung über die Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und GV. NRW. 1999, S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 3 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch die 7. Änderungsverordnung vom 03. März 2008 (GV. NRW. S. 222), gebe ich hiermit die Einteilung des Kreises Coesfeld (Wahlgebiet) in 27 Wahlbezirke bekannt.

Kreiswahlbezirk	Gemeinde	gemeindliche Wahlbezirke
I	Ascheberg tlw. Nordkirchen tlw.	5, 11 - 16 und 12, 13 und 14
II	Ascheberg tlw.	1 - 4, 6 - 10
III	Billerbeck tlw.	1 - 4, 6, 7 und 9
IV	Billerbeck tlw. Rosendahl tlw.	5, 8, 10 - 13 und 1 - 4
V	Coesfeld tlw.	14, 15, 17 - 19
VI	Coesfeld tlw.	4 - 8
VII	Coesfeld tlw.	9 - 11, 16
VIII	Coesfeld tlw.	1 - 3, 12 und 13

IX	Dülmen tlw.	1, 2, 6, 7, 8
X	Dülmen tlw.	3, 4, 5 und 13
XI	Dülmen tlw.	9 - 12
XII	Dülmen tlw.	14 - 17
XIII	Dülmen tlw.	18 - 22
XIV	Havixbeck tlw.	1 - 3, 8 - 11
XV	Havixbeck tlw. Nottuln tlw.	4, 7, 12 und 13 und 16
XVI	Lüdinghausen tlw.	2 - 6
XVII	Lüdinghausen tlw.	1, 7 - 9, 11 und 13
XVIII	Lüdinghausen tlw.	12, 14 - 18
XIX	Nordkirchen tlw.	1 - 11
XX	Nottuln tlw.	3 - 6, 8, 14, 15
XXI	Nottuln tlw.	1, 2, 7, 9 - 13
XXII	Olfen tlw.	2, 5 - 10, 15 und 16
XXIII	Olfen tlw. Lüdinghausen tlw.	1, 3, 4, 11 - 14 und 10
XXIV	Rosendahl tlw.	5 - 13
XXV	Senden tlw.	1 - 3, 6 und 8
XXVI	Senden tlw.	4, 5, 7, 9, 12 und 14
XXVII	Senden tlw.	10, 11, 13, 15 - 17

Die Einteilung ist vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 24. September 2008 beschlossen worden.

Coesfeld, 25.09.2008

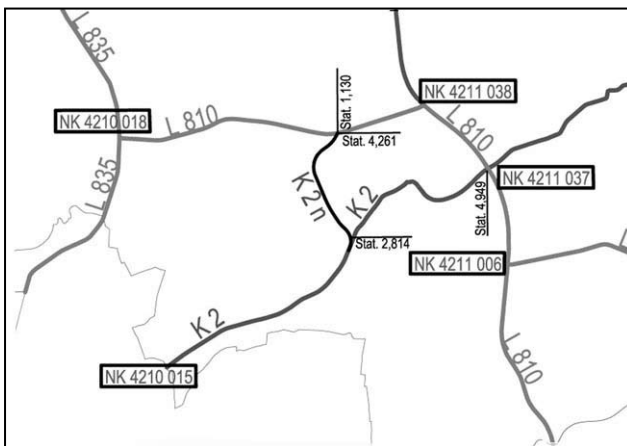
In Vertretung

gez. Gilbeau, Wahlleiter

70/08 Kreis Coesfeld**Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 2 in der Gemeinde Nordkirchen**

Im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen sind Teilstrecken der Kreisstraße 2/Abschnitt 11 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 16.09.2008.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung erhalten die Neubaustrecken mit dem Tage der Verkehrsfreigabe von der Einmündung der Gemeindestraße Berger in die K 2 bei Station 2,814 bis zum neu erstellten Kreisverkehrsplatz L 810 /K2/Lüdinghauser Straße bei Station 1.130 der L 810 – Gesamtlänge 1,450 km – die Eigenschaft einer Kreisstraße und werden Bestandteil der K 2.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Coesfeld, den 17.09.2008

KREIS COESFELD
Der Landrat
gez. Konrad Püning

71/08 Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 23.09.2008, Aktenzeichen 50.3.1 /50 16 01-01 57/2008, ist zuzustellen an Herrn Hermann Beckmann, zuletzt wohnhaft in Viktorstr. 20, 48249 Dülmen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 23.09.2008 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Schützenwall 16
Abteilung 50.3-- Zentrum für Arbeit -
Herr Kunkel

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 23.09.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 50.3-- Zentrum für Arbeit -
Im Auftrage
gez. Kunkel

72/08 Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung von Mastschweinen in Ascheberg**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Hubert Dabbelt, Winkelstr. 7, 59387 Ascheberg, mit Datum 15.09.2008 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 25.02.2008 gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – sowie der Ziffer 7.1g Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung von Mastschweinen am Standort 59387 Ascheberg, Winkelstr. 7, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidung:

Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück 59387 Ascheberg, Gemarkung Ascheberg, Flur 76, Flurstück 40, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides

- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 16.10.2008 bis einschließlich 30.10.2008 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Gemeindeverwaltung Ascheberg, Zimmer O.24, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht, des Landschaftsschutzes und des Gesundheitsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, 16.09.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2008/0027-0109304
Im Auftrag
gez. Rütter

73/08 Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Umbau eines Bullenstalles in einen Schweinemaststall u.a. in Coesfeld

Herr Antonius Bayer-Emmerich, Wulferhook 2, 48653 Coesfeld, hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltung auf dem Grundstück Wulferhook 2, 48653 Coesfeld (Gemarkung Lette, Flur 20, Flurstück 58) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Umbau eines Bullenstalles in einen Schweinemaststall, die Errichtung einer Lagerhalle für Futtermittel und die Errichtung eines weiteren Schweinemaststalls. Die Bullenhaltung wird aufgegeben, die Schweinehaltung wird von derzeit 1.416 auf 2.424 Schweinemastplätze geändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll im Mai 2009 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das geplante Vorhaben ist gem. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 22.10.2008 bis zum 24.11.2008, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Coesfeld, Bürgerbüro, Zimmer 1, Markt 8, 48653 Coesfeld
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 08.12.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Donnerstag, den 08.01.2009 ab 10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Coesfeld, großer Sitzungssaal, Markt 8, 48653 Coesfeld. Die Erörterung kann bei Bedarf am 09.01.2009 fortgesetzt werden. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 22.09.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

74/08 Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung der III. Änderungssatzung vom 19.09.2008 zur Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 05.11.1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 18.09.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Hauptsatzung werden wie folgt geändert:

„Die Stadtgrenzen und die räumlichen Abgrenzungen der Bezirke entsprechen der durch den Wahlausschuss beschlossenen, nachfolgenden Wahlbezirkseinteilung (Wahlbezirk = WBZ):

WBZ 19 – 21	(Dülmen-Buldern)
WBZ 16	(Dülmen-Hausdülmen)
WBZ 22	(Dülmen-Hiddingsel)
WBZ 14 + 15	(Dülmen-Kirchspiel)
WBZ 17	(Dülmen-Merfeld)
WBZ 1 – 13	(Dülmen-Mitte)
WBZ 18	(Dülmen-Rorup).

Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt durch Beschluss des Wahlausschusses und kann bei der Stadt Dülmen, Fachbereich 11, Markt 1-3, 48249 Dülmen, während der Dienstzeiten jederzeit eingesehen werden.“

Artikel II

In § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel III

Der § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgenden Wortlaut:

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen /
Informationen für die Öffentlichkeit

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für den Kreis Coesfeld“ vollzogen. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder sonstige Anlagen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder einer anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

Artikel IV

Der § 17 wird wie folgt gefasst:

§ 17

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 05.11.1999 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 03.04.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende III. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 05.11.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 19.09.2008

gez.
Püttmann
Bürgermeister

75/08 Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids in der Stadt Dülmen vom 31.08.2008 bis 13.09.2008**

Das von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 18.09.2008 festgestellte Ergebnis des Bürgerentscheids wird gemäß § 35 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 63 Kommunalwahlordnung bekannt gegeben:

Abstimmungsberechtigte	37.878
erforderliches Quorum (20 v.H.)	7.576
abgegebene Stimmen	3.174
Abstimmeteiligung	8,38 v.H.
./ ungültige Stimmen	10
= gültige Stimmen	3.164
„Ja“-Stimmen	2.182
„Nein“-Stimmen	982

Die zur Entscheidung gestellte Frage lautete:

„Soll das Alte Amtshaus Buldern vorerst bis Ende 2010 erhalten bleiben und der Beschluss des Rates der Stadt Dülmen vom 13.03.2008 zum Abriss des Gebäudes aufgehoben werden?“

Sie ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der Bürger (Abstimmungsrechtige) beträgt (§ 26 Abs. 7 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen).

Das erforderliche Quorum wurde nicht erreicht und der Bürgerentscheid hatte somit keinen Erfolg. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.03.2008 bleibt bestehen.

Gegen die Gültigkeit des Bürgerentscheids können nach § 39 Kommunalwahlgesetz

- jede/r Abstimmungsberechtigte,
- die Vertreter des Bürgerbegehrens sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit des Bürgerentscheids im Sinne von des § 40 Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Abstimmungsleiter, Stadt Dülmen, Markt 1 – 3, 40249 Dülmen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Dülmen, den 19.09.2008

gez.
Jan Dirk Püttmann
Bürgermeister

76/08 Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung**

- 1.) 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Börnste“
- 2.) Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) der Bauerschaft Börnste
- 3.) 50. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Thier zum Berge“
- 4.) 51. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gartencenter Lohmann“
- 5.) II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/2 „Gewerbegebiet Thier zum Berge“
- 6.) Bebauungsplan Nr. 06/3 „Windkraftvorranggebiet COE 07“
- 7.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/3 „Ausstellungspark Holz Mesem“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan „I. Änderung Ausstellungspark Holz Mesem“
- 8.) 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Münsterstraße/ Nordlandwehr“
- 9.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/2 „Münsterstraße/ Nordlandwehr“
- 10.) 41. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Südumgehung“
11. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/1 „Südumgehung“
- 12.) II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“

Zu 1.) und 2.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 16.05.2006, Az.: 35.2.1-5103-06/06, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 16.02.2006 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Börnste“ genehmigt.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 16.05.2006, Az.: 35.2.1-5103-01/06, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 30.03.2006 beschlossene Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) der Bauerschaft Börnste genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigungen der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Außenbereichssatzung wurden durch Aushang vom 22.06.2006 auf Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen mit Wirkung zum dem 30.06.2006 gemäß § 6 Abs. 5 bzw. § 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der vor Änderung durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) geltenden Fassung bekannt gemacht.

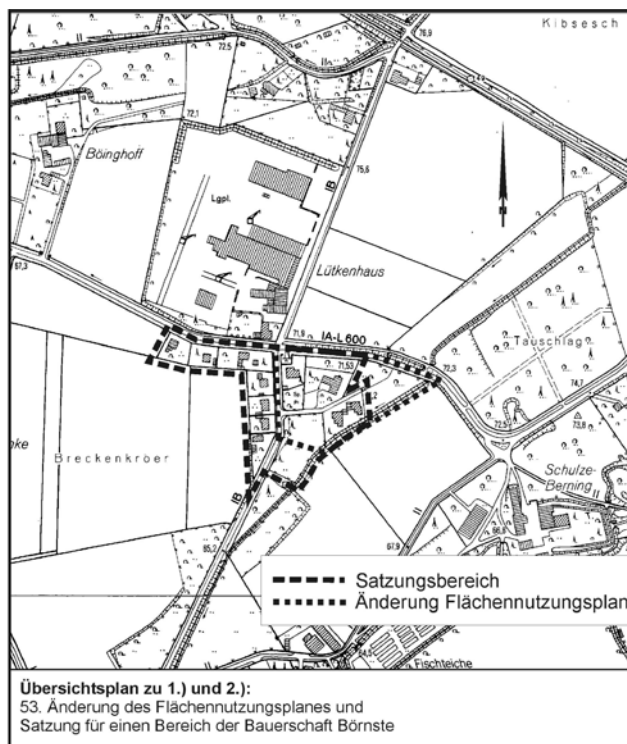
Nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen werden hiermit die vorgenannten Erteilungen der Genehmigungen aufgrund § 214 Abs. 4 i.V.m. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung, erneut bekannt gemacht und rückwirkend zum 30.06.2006 in Kraft gesetzt.

Die räumlichen Geltungsbereiche des Bauleitplanes und der Außenbereichssatzung sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(Siehe anliegender Übersichtsplan zu 1.) und 2.))

Zu 3.), 4.) und 5.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 31.05.2006, Az.: 35.2.1-5103-11/06, die von der Stadtver-

Übersichtsplan zu 1.) und 2.)

ordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 30.03.2006 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Thier zum Berge“ genehmigt.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 31.05.2006, Az.: 35.2.1-5103-12/06, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 30.03.2006 beschlossene 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Gartencenter Lohmann“ genehmigt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 30.3.2006 die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/2 „Gewerbegebiet Thier zum Berge“ gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

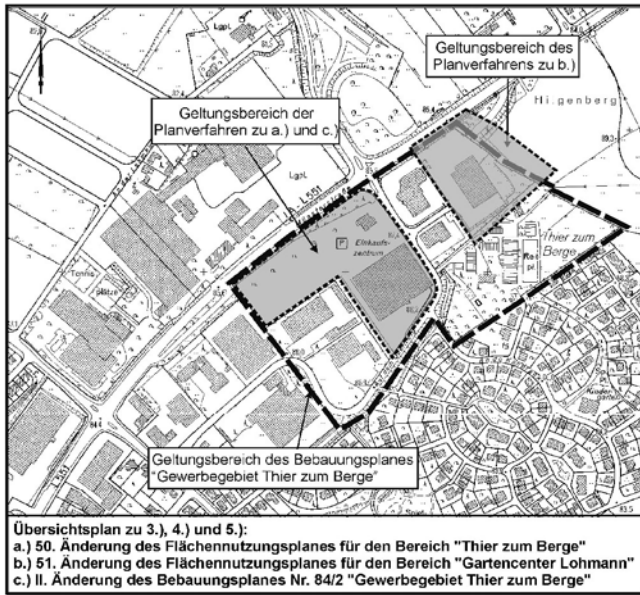
Die Erteilung der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Satzungsbeschlusses über die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/2 „Gewerbegebiet Thier zum Berge“ wurden durch Aushang vom 29.06.2006 auf Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen mit Wirkung zum 07.07.2006 gemäß § 6 Abs. 5 bzw. gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Mit gleichem Aushang und ebenfalls auf Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen wurde auch die Erteilung der Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der vor Änderung durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) geltenden Fassung mit Wirkung zum 07.07.2006 bekannt gemacht.

Nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen werden hiermit die vorgenannten Erteilungen der Genehmigungen sowie die vorgenannten Beschlüsse der Satzungen aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB, erneut bekannt gemacht und rückwirkend zum 07.07.2006 in Kraft gesetzt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(Siehe anliegender Übersichtsplan zu 3., 4.) und 5.)



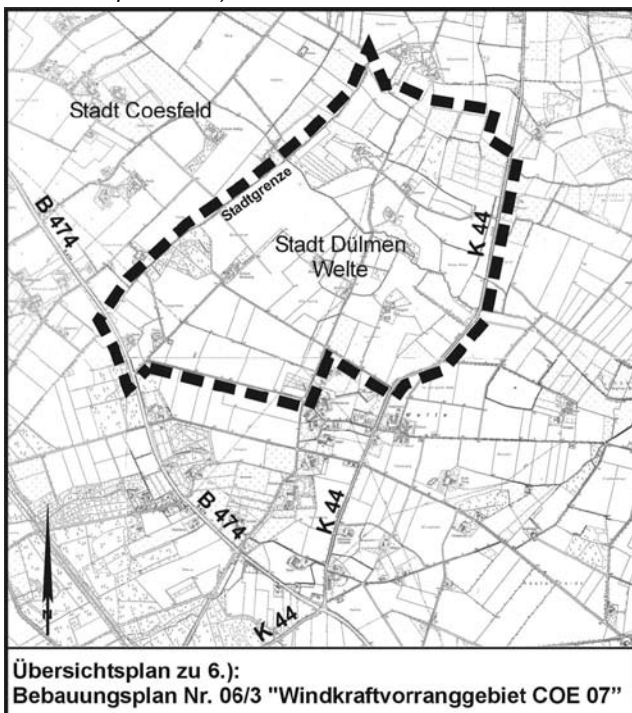
Zu 6.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 22.6.2006 den Bebauungsplan Nr. 06/3 „Windkraftvorranggebiet COE 07“ gemäß § 10 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der vor Änderung durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 06/3 „Windkraftvorranggebiet COE 07“ wurde durch Aushang vom 29.06.2006 auf Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen mit Wirkung zum 07.07.2006 gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen wird der vorgenannte Beschluss der Satzung hiermit aufgrund

Übersichtsplan zu 6.)



§ 214 Abs. 4 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB, erneut bekannt gemacht und rückwirkend zum 07.07.2006 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes erlassene Satzung zur erneuten Verlängerung der Veränderungssperre 01/2003 zum 07.07.2006 rückwirkend außer Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(Siehe anliegender Übersichtsplan zu 6.))

Zu 7.)

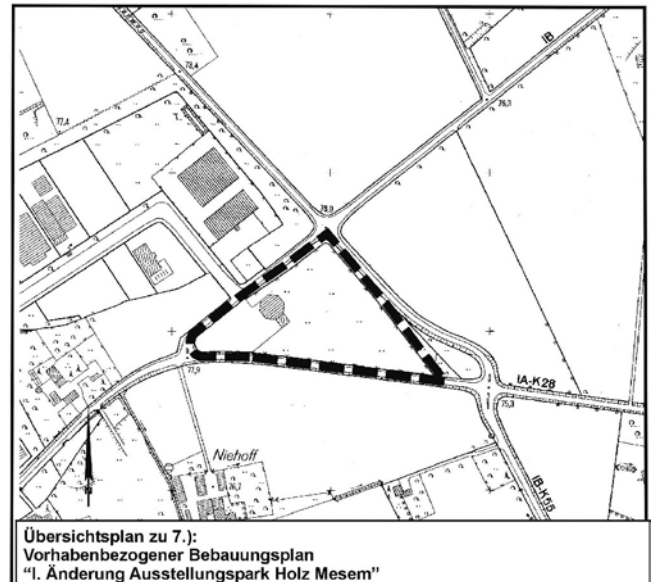
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 22.06.2006 die I. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 00/3 "Ausstellungspark Holz Mesem" als vorhabenbezogenen Bebauungsplan „I. Änderung Ausstellungspark Holz Mesem“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 00/3 "Ausstellungspark Holz Mesem" wurde durch Aushang vom 31.07.2006 auf Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen mit Wirkung zum 08.08.2006 gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen wird der vorgenannte Beschluss der Satzung hiermit aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB, erneut bekannt gemacht und rückwirkend zum 08.08.2006 in Kraft gesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(Siehe anliegender Übersichtsplan zu 7.))



Zu 8.) und 9.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 05.09.2006, Az.: 35.2.1-5103-18/06, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 22.06.2006 beschlossene 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Münsterstraße/ Nordlandwehr“ genehmigt.

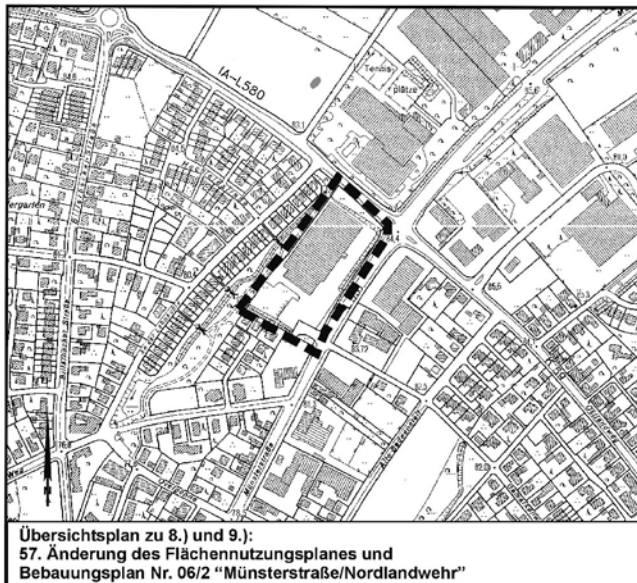
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 22.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 06/2 „Münsterstraße/ Nordlandwehr“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit

geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Erteilung der Genehmigung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 06/2 „Münsterstraße/ Nordlandwehr“ wurden durch Aushang vom 04.10.2006 auf Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen mit Wirkung zum 12.10.2006 bekannt gemacht.

Nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen werden hiermit die vorgenannte Erteilung der Genehmigung sowie der vorgenannte Beschluss der Satzung aufgrund § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB, erneut bekannt gemacht und rückwirkend zum 12.10.2006 in Kraft gesetzt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(Siehe anliegender Übersichtsplan zu 8.) und 9.)



Zu 10.), 11.) und 12.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 14.09.2006, Az.: 35.2.1-5103-17/06, die von der Stadtver-

ordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 22.06.2006 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Südumgehung“ genehmigt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 22.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 06/1 "Südumgehung" in den Gemarkungen Dülmen-Stadt und Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 22.06.2006 die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 "Gausepatt" in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschlüsse der Satzungen über den Bebauungsplan Nr. 06/1 "Südumgehung" und über die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 "Gausepatt" wurden durch Aushang vom 12.10.2006 auf Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen mit Wirkung zum 20.10.2006 bekannt gemacht.

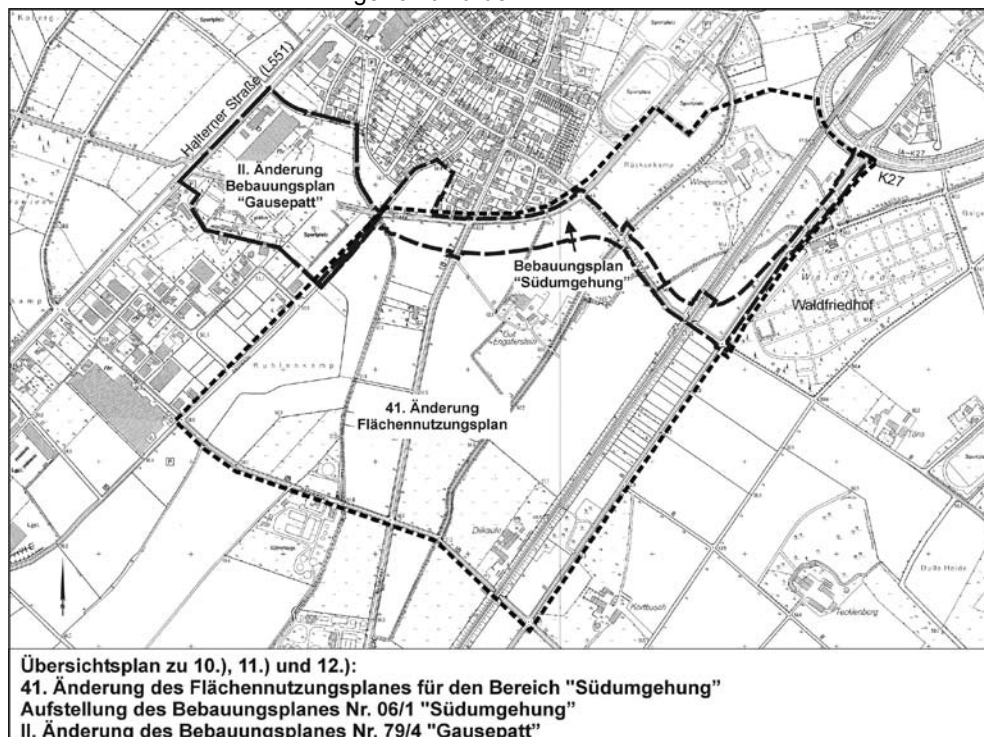
Nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen werden hiermit die vorgenannte Erteilung der Genehmigung sowie die vorgenannten Satzungsbeschlüsse aufgrund § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB, erneut bekannt gemacht und rückwirkend zum 20.10.2006 in Kraft gesetzt.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

(Siehe anliegender Übersichtsplan zu 10.), 11.) und 12.)

Zu 1.) - 12.)

Den oben genannten Bauleitplänen zu 3.), 5.) und 7.) – 12.) ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der jeweilige Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.



Übersichtsplan zu 10.), 11.)
und 12.)

Jedermann kann die betreffenden Änderungen des Flächennutzungsplanes sowie die genannten Bebauungspläne mit den jeweiligen Begründung sowie die zusammenfassenden Erklärungen im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 14 und 16-19, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

STADT DÜLMEN
Dülmen, den 25.09.2008
gez.
Püttmann
Bürgermeister

77/08 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dülmen - Rechnungsprüfung - über den Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Prüfberichts

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Dülmen hat die Rechnung (d. h. das Ergebnis) des Haushaltsjahres 2007 geprüft. Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 02.09.2008 u. a. den Teil „Allgemeiner Berichtsband“ aus dem „Schlussbericht über die Prüfung der Rechnung des Haushaltsjahres 2007“ beschlossen.

Nach der Gemeindeordnung sind die Einwohner oder Abgabepflichtigen der Stadt Dülmen zur Einsichtnahme in den „Allgemeinen Berichtsband“ berechtigt. Auf die nachstehend beschriebene Möglichkeit zur Einsichtnahme wird daher öffentlich hingewiesen:

Der „Allgemeine Berichtsband“ liegt in der Zeit vom 01.10.2008 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 beim Bereich „Rechnungsprüfung“, Verwaltungsgebäude Münsterstraße 29 / Ostring 32, Zimmer 53, 48249 Dülmen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dülmen, den 23.09.2008

gez.
Jebing
Leiter der Rechnungsprüfung

78/08 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot einer Sparurkunde

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 304043755 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 29.12.2008 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 25.09.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

79/08 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dülmen über den Beschluss der Jahresrechnung 2007 und Entlastungserteilung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 18.09.2008 (TOP 2) über die Jahresrechnung 2007 der Stadt Dülmen und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen a.F. (GO NRW a.F.) folgenden Beschluss gefasst:

1. Beschluss über die Rechnung des Haushaltsjahres 2007

Die gemäß § 93 (2) GO NRW a.F. vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister festgestellte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2007 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 (1) GO NRW a.F. in seiner Sitzung am 02.09.2008 geprüft und das Ergebnis im Schlussbericht gemäß § 101 (3) GO NRW a.F. zusammengefasst worden. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 vom 02.09.2008 wird zur Kenntnis genommen. Die Jahresrechnung wird hiermit gemäß § 94 (1) GO NRW a.F. mit folgendem Abschlussergebnis beschlossen:

„Rechnung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2007

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamthaushalt Euro
1	2	3	4
Soll-Einnahmen	83.812.683,02	12.806.105,26	96.618.788,28
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	37.500,00	37.500,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	274.700,00	274.700,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 408.001,94	0,00	- 408.001,94
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	84.220.684,96	12.568.905,26	96.789.590,22
Soll-Ausgaben	83.160.153,57	11.553.798,35	94.713.951,92
+ Neue Haushaltsausgabereste	1.097.564,18	1.216.442,43	2.314.006,61
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	39.186,28	201.335,52	240.521,80
./. Abgang alter Kassenausgabereste	- 2.153,49	0,00	- 2.153,49
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	84.220.684,96	12.568.905,26	96.789.590,22
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:			
In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO		5.794.850,72 Euro	
Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt		8.232.055,60 Euro	
Höhe der Mindestzuführung		1.628.113,87 Euro	

2. Entlastung des Bürgermeisters

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen erteilen auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses dem Bürgermeister gemäß § 94 (1) GO NRW a.F. für die Haushaltswirtschaft 2007 vorbehaltlos Entlastung.

Vorstehender Beschluss wird hiermit gem. § 94 Abs. 2 GO NRW a.F. öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2007 mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 96 GO NRW n.F. in der Zeit vom 01.10.2008 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 beim Fachbereich „Finanzen“, Markt 1-3, Zimmer 80, 48249 Dülmen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dülmen, den 23.09.2008

Der Bürgermeister
gez.
Püttmann

80/08 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung

a.) Verfahren zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Dülmen“

b.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08/2 „Solarpark Dülmen“

hier: Öffentliche Auslegung der Entwürfe

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 18.09.2008 beschlossen, die Entwürfe zur Aufstellung der oben bezeichneten Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründungen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

10. Oktober 2008 bis einschließlich 10. November 2008

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 14 und 16 - 19, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

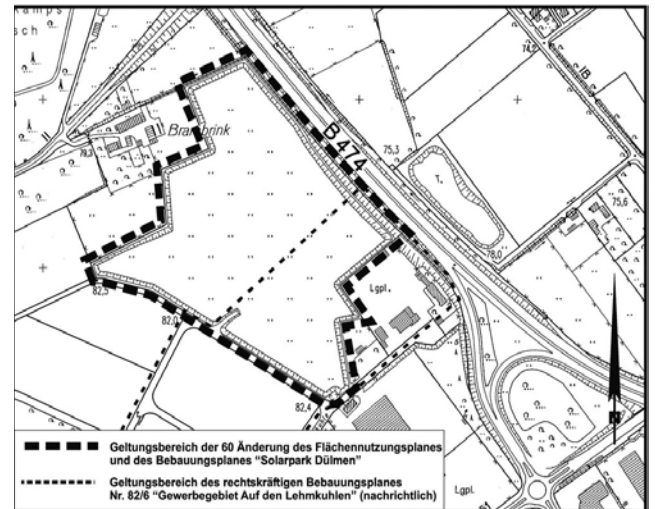
Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bezüglich des Verfahrens zu b.) wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zu den Bauleitplänen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltberichte als Teile der Begründungen

Dülmen, 25.9.2008
Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
I.V.

Leushacke
Beigeordneter



81/08 - Bezirksregierung Münster

Schlussfeststellung im Flurbereinungsverfahren Rorup - 23 76 1

Schlussfeststellung

In dem Flurbereinungsverfahren Rorup - 23 76 1 - Kreis Coesfeld - wird hiermit gem. § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinungsverfahrens Rorup nach dem Flurbereinigungsplan in der Gestalt seiner Nachträge 1 bis 3 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinungsverfahren Rorup hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Rorup sind abgeschlossen.
4. Das Flurbereinungsverfahren Rorup ist mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinungsverfahrens Rorup durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Rorup und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgesetzten

Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltspflichtigen übergegangen. Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Die Flurbereinigungskasse ist zu schließen.

Da somit keine Ansprüche der Beteiligten mehr bestehen und keine weiteren Angelegenheiten vorliegen, die im Flurbereinigungsverfahren Rorup hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung ist die Klage bei dem

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9. Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster , Aegidiikirchplatz 5

statthaft.

Sie ist gegen die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Schlussfeststellung bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Klagerecht zu.

48653 Coesfeld, den 12.09.2008
Leisweg 12
Tel.: 02541/911 - 336

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Flurbereinigung Rorup - 23 76 1 -

Im Auftrag
gez. Brall (LS)

Hinweis: Der Beschluss mit Begründung wird vom 01.10.2008 bis zum 15.10.2008 zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Stadt Dülmen, Verwaltungsgebäude Overbergplatz, Overbergplatz 1 – 3, Zimmer 16 - 19, 48249 Dülmen, ausgelegt.
